Artikel 5.

Das Justizwesen.

Section 1. Mit der richterlichen Gewalt in diesem Staate sollen betraut sein, das Supreme Gericht, die Courts of Common Pleas, Oyer und Terminer und General Jail Delivery, Criminal-Gerichte, Waisen-Gerichte, Municipalbehörden und solch' andere Behörden, als die Staatsgesetzgebung von Zeit zu Zeit errichten mag.

Section 2. Das Supreme-Gericht soll aus sieben Richtern bestehen, die von den qualifizirten Stimmgebern vermittelst allgemeiner Staatswahl gewählt werden sollen. Sie sollen einundzwanzig Jahre im Amte bleiben, wenn sie sich so lange gut betragen, aber nicht wählbar sein. Der Richter, dessen Amtszeit zuerst abläuft, soll der Reihenfolge gemäß, Chef des Gerichtes sein.

Section 3. Die Jurisdiktion des Supreme Gerichts soll sich über den ganzen Staat erstrecken, und die Richter desselben sollen, kraft ihres Amtes, Richter der Oyer und Terminer und der General Jail Delivery in den verschiedenen Counties sein: die ursprüngliche Gewalt bei Einhaltsbefehlen soll ihnen zustehen, ferner auch da, wo eine Korporation als Partei auftritt, in Habeas Corpus Fällen und bei Mandamusbefehlen von untergeordneten Gerichten: in Quo Warranto Fällen gegenüber allen Staatsbeamten; das Supreme-Gericht soll der höchste Appellations-Gerichtshof sein; in Territorial oder Writ of Error und in allen Fällen, wie jetzt oder späterhin das Gesetz bestimmen mag.

Section 4. Bis das Gesetz anders bestimmt, sollen die Courts of Common Pleas fortbestehen, wie sie jetzt sind, die hierin getroffenen Abänderungen ausgenommen; nicht mehr als vier Counties sollen zu irgend einer Zeit einem richterlichen Distrikt, der für besagtes Gerichtsorganisirt wird, einverleibt werden.

Section 5. Sobald ein County vierzig Tausend Einwohner zählt, soll es einen separaten richterlichen Distrikt bilden und einen Richter wählen, der gesetzkundig ist, und die Staats-Legislatur soll für weitere Richter Sorge tragen, je nachdem die Geschäfte der besagten Distrikte es verlangen. Counties, deren Bevölkerung geringer ist als zur Errichtung separater Distrikte nothwendig erscheint, sollen in bequeme Einzeldistrikte formirt, oder, wenn nöthig, angrenzenden Distrikten zugetheilt werden, wenn es die Staatsgesetzgebung bestimmen mag. Das Amt von Beirichtern, nicht gesetzkundig, ist in Counties, welche separate Distrikte bilden, aufgehoben; aber die verschiedenen Beirichter, die zur Zeit der Annahme dieser Constitution noch im Amte sind, sollen bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit darin verbleiben.

Section 6. In den Counties von Philadelphia und Allegheny soll die Jurisdiction und Gewalt welche von den Distriktgerichten und den Courts of Common Pleas ausgeübt wird, vorbehaltlich solcher Aenderungen, wie sie diese Constitution oder das Gesetz macht, folgenden Behörden anvertraut sein. Philadelphia soll vier und Allegheny zwei unabhängige separate Gerichte von gleicher und coordinirter Jurisdiktion, aus je drei Richtern zusammengesetzt, haben; die besagten Gerichte in Philadelphia sollen als die Court of Common Pleas respektiv Nummer ein, Nummer zwei, Nummer drei und Nummer vier, und in Allegheny als die Court of Common Pleas Nummer ein und Nummer zwei bezeichnet sein, aber die Anzahl der besagten Gerichte mag durch Gesetz von Zeit zu Zeit vermehrt und sodann in gleicher Weise durch fortgesetzte Zahlen bezeichnet werden; die Zahl der Richter in irgend einem der besagten Gerichte, oder in irgend einem County wo die Errichtung eines weiteren Gerichtshofes durch Gesetz ermächtigt wird, mag von Zeit zu Zeit vermehrt werden, und sobald durch solche Vermehrung drei Richter fungiren, so sollen diese drei Richter ein besonderes und separates Gericht, wie oben angegeben bilden und wie oben bemerkt, nummerirt werden. In Philadelphia sollen alle Klagen in besagten Courts of Common Pleas eingeleitet werden, ohne Angabe der Nummer des Gerichts, und die verschiedenen Geschäfte in solcher Weise aus- und vertheilen, wie die Gerichtsregeln es vorbergehen werden, und jedes Gericht, welchem in dieser Weise eine Klage zugetheilt wird, soll ausschließliche Jurisdiktion darüber ausüben, jedoch unter solcher Aenderung des Ortes, wo der Prozeß stattfinden soll, als das Gesetz bestimmt. In Allegheny soll jedes Gericht ausschließliche Jurisdiktion in allen darin eingeleiteten Prozessen haben, jedoch unter solcher Aenderung des Ortes, wo der Prozeß stattfinden soll, als das Gesetz bestimmen mag.

Section 7. In Philadelphia soll eine Prothonotar's Office sein und ein Prothonotar für alle besagten Gerichte; er soll ernannt werden von den Richtern der besagten Gerichte und drei Jahre im Amte verbleiben; eine Majorität der besagten Richter kann ihn jedoch seiner Stelle entsetzen; der Prothonotar soll solche Gehülfen ernennen als nothwendig und durch besagte Gerichte ermächtigt sind; der Prothonotar und seine Gehülfen sollen festgesetzte Gehalte empfangen die vom Gesetze bestimmt und vom betreffenden County auszuzahlen sind; alle in besagter Office kollektirten Sporteln sollen vom Prothonotar in's County-schatzamt bezahlt werden, ausgenommen solche welche laut Gesetz dem Staate gehören. Jedes Gericht soll seine separaten Prozeßtabellen haben ausgenommen sind die Tabellen für Erkenntnisse, welche die Entscheidungen und Retentionserkenntnisse aller besagten Gerichte enthalten, wie das Gesetz bestimmte, oder bestimmen mag.

Section 8. Die besagten Gerichte in den Counties von Zeit zu Zeit, abwechselnd, einen oder mehrere ihrer Richter zur Abhaltung ihrer Gerichte of Oyer & Terminer und der Quarter Sessions of the Peace in besagte Counties und zwar in solcher Weise detachiren, wie durch das Gesetz verfügt werden mag.

Section 9. Gesetzkundige Richter der Common Pleas Court sollen Richter in den Courts of Oyer und Terminer, Quarter Sessions of the Peace und General Jail Delivery und in den Waisen-Gerichten sein, sowie Friedensrichter ihrer betreffenden Distrikte in Criminalsachen.

Section 10. Die Richter in Court of Common Pleas sollen im Bereiche ihrer respektiven Counties die Macht haben, Writs of Ceritorari an Friedensrichter und andere untergeordnete Richter die hierin nicht erwähnt sind, zu erlassen, so daß sie Einsicht in die Prozeßhandlungen nehmen und Recht und Urtheil sprechen können.

Section 11. Insofern es in dieser Constitution nicht anderweitig bestimmt ist, sollen Friedensrichter oder Aldermen in den verschiedenen Wards, Boroughs und Townships zur Zeit der Wahl von Constablern, in solcher Weise von den qualifizirten Stimmgebern gewählt werden, die das Gesetz bestimmt, und der Gouverneur soll die Wahlcertifikate, für sünf gültig, ausstellen. Kein Township, Distrikt, Ward oder Borough soll mehr als zwei Friedensrichter oder Aldermen, ohne die Einwilligung einer Majorität der qualifizirten Stimmgeber im Bereiche eines solchen Townships, Boroughs oder solcher Ward wählen; keine Person ist für dieses Amt wählbar, es sei denn, sie wohnte in jenem Township, Borough, Distrikt oder Ward, während des seiner Wahl vorhergegangenen Jahres. In Städten, die über fünfzig Tausend Einwohner enthalten, sollen nicht mehr als ein Alderman in jeder Ward oder Distrikt wählbar sein.

Section 12. In Philadelphia soll für je dreißigtausend Einwohner ein Gerichtshof (not of record) installirt werden für Polizei- und Civilklagen, mit Jurisdiktion, welche hundert Dollars nicht übersteigt; solche Gerichte sollen von Magistratspersonen gehalten werden deren Amtszeit fünf Jahre dauert, und sie sollen auf dem allgemeinen Wahlticket at large der Majorität aller qualifizirter Stimmgeber unterworfen sein; und bei der Wahl solcher Magistratspersonen soll kein Wähler für mehr als zwei Drittel der zu erwählenden Personen stimmen, wenn mehr als eine gewählt werden sollthre Vergütung soll in festen von besagten Counties zu zahlenden Gehalten bestehen; sie sollen solche Jurisdiktion in Civil- und Kriminalfällen (wenn hierin nicht anderweitig bestimmt) ausüben, wie sie jetzt von Aldermen ausgeübt wird, und sie sollen Gegenstand solcher Veränderung sein, als das Gesetz bestimmen mag, vorausgesetzt, daß keine größere Jurisktion in Civilfällen oder Uebertragung politischer Pflicht damit verbunden ist. Philadelphia ist das Amt eines Aldermans abgeschafft.

Section 13. Alle Sporteln und Geldbußen in besagten Gerichten sollen dem County schatzamt überliefert werden.

Section 14. In allen Fällen summarischer Ueberführung in diesem Staate oder bei Erkenntnissen in Folge einer Klage vor einem Magistrate oder Gerichte (not of record) kann irgend eine Partei an solche Gerichte appelliren, wie das Gesetz angibt, wenn das Appellationsgericht oder dessen Richter nach angegebener Ursache dieses erlaubt.

Section 15. Alle Richter die gesetzkundig sein müssen, sollen, mit Ausnahme der Richter des Supremegerichts, von den qualifizirten Wählern der Distrikte welchen sie vorstehen, gewählt werden; sie sollen zehn Jahre im Amte bleiben, wenn sie sich so lange gut betragen; oder irgend eine genügende Ursache, die jedoch nicht hinreichend zur Verhängung des Anklagezustandes erscheinen mag, soll den Gouverneur berechtigen, einen solchen Richter seines Amtes zu entgehen, wenn zwei Drittel eines jeden Zweiges der Staatsgesetzgebung es beantragt.

Section 16. Wenn zwei Richter des Supreme Gerichtes für die gleiche Amtsdauer gewählt werden sollen, so soll jeder Stimmgeber nur für einen stimmen; und wenn drei gewählt werden sollen, so soller für nicht mehr als zwei stimmen; Candidaten der höchsten Stimmenzahl sollen als erwählt betrachtet sein.

Section 17. Sollten zwei oder mehr Richter des Supremegerichts oder zwei oder mehr Richter der Court of Common Pleas für denselben Distrikt zu gleicher gewählt werden, sollen sie sobald als es nach der Wahl thunlich ist, um die Priorität ihrer Stellung loosen und das Resultat dem Gouvernör bescheinigen, der der hierauf ihre Patente in Uebereinstimmung damit ausstellen soll.

Section 18 Die Richter des Supremegerichtes und die Richter der verschiedenen Courts of Common Pleas und alle Rechter von denen das Gesetz verlangt, daß sie rechtskundig sein müssen, sollen zu bestimmten Zeiten für ihre Dienste eine angemessene Vergütung erhalten, die das Gesetz festzustellen und der Staat zu bezahlen hat. Sie sollen keine andere Veräußerung, keine Sporteln oder Nebengefälle für ihre Dienstleistungen aus irgend einer Quelle erhalten und sie sollen kein anderes bezahltes Amt unter den Vereinigten Staaten, in diesem oder irgend einem anderen Staate bekleiden.

Section 19. Die Richter des Supremegerichtes sollen während ihrer Amtszeit im Staate wohnen; und die anderen Richter während ihrer Amtszeit innerhalb jener respectiven Distrikte in welchen sie gewählt worden sind.

Section 20. Außer der hierin angegebenen Gewalt sollen die verschiedenen Courts of Common Pleas solche Chancery Power besitzen, wie sie jetzt die verschiedenen Courts of Common Pleas in diesem Staate inne haben oder wie in der Folge das Gesetz ihnen übertragen mag.

Section 21. Keine Pflichten sollen vermittelst Gesetzerlaß dem Supremegericht oder dessen Richtern auferlegt werden, die nicht richterlicher Natur sind, noch soll irgend einer dieser Richter irgend eine Gewalt ausüben, die hierin nicht vorgesehen ist. Die Court of Nisi Prius ist hiermit abgeschafft und kein Gericht von originaler Jurisdiction dem ein oder mehrere Richter des Supremegerichts präsidiren sollen, soll bestehen.

Section 22. In jedem County, wo die Einwohnerzahl Hundertundfünfzigtausend übersteigt, soll die Staatsgesetzgebung und in jedem anderen County kann die Staatsgesetzgebung ein separates Waisengericht etabliren, das aus einem oder mehreren gesetzkundigen Richtern bestehen soll, welche Gericht alle Jurisdiction und Gewalt haben soll, welche jetzt von den Waisengerichten ausgeübt oder ihnen später durch Gesetze übertragen wird und in solchen Counties soll die Jurisdiction der Richter der Court of Common Pleas in Waisengerichtsangelegenheiten ausgeübt werden; in irgend einem County in welchem ein separates Waisengericht etablirt wird soll der Testamentsregistrator der Clerk eines solchen Gerichts sein und dessen Weisung in allen derartigen Fällen folgen; er mag Gebührleistung anweisen aber nur mit Einwilligung und Genehmigung des besagten Gerichtes. Alle Rechnungen die ihm als Registrator oder als Clerk des besagten separaten Waisengerichtes überaben werden, sollen vom Gerichte kostenfrei für die Parteien untersucht werden, ausgenommen wenn alle interessirte Parteien in der schwebenden Verhandlung einen Auditor nominirten den das Gericht nach seinem Gutachten bestätigen mag. In jedem County sollen Waisengericht: jede Macht und Jurisdiction einer Register Court besitzen und separate Register Courts sind hiermit abgeschafft.

Section 23. Die Prozeßform soll sein „The Commonwealth of Pennsylvania". Alle Verfolgungen sollen im Namen und kraft der Autorität der Commonwealth of Pennsylvania' geschehen und als gegen den Frieden und die Wurde desselben schließen.

Section 24. In allen Fällen des verbrecherischen Mordes und in solch' anderen Kriminalfällen wie sie das Gesetz bezeichnen mag, kann der Beschuldigte nach Ueberführung und Urtheilsspruch die Anklage, Acten und alle Verhandlungen dem Supremegericht zur Revision überweisen.

Section 25. Irgend eine Vacanz, eingetreten durch den Tod, die Resignation oder anderer Ursachen halber, in irgend einem Gerichte of Record soll durch den Gouvernör vermittelst Ernennung ausgefüllt werden. Diese Lücke soll bis zum ersten Montag des nächsten Januar, welcher der ersten Hauptwahl folgt und welche drei oder mehrere Monate nach dem Eintreten solcher Vacanz stattfinden soll, gültig sein.

Section 26. Alle auf Gerichte bezügliche Gesetze sollen allgemein gehalten sein und einheitlich wirken und die Organisation, Jurisdiction und Gewalt aller Gerichte derselben Klasse oder desselben Grades wie das Gesetz sie festsetzte und die Kraft und die Wirksamkeit der Verhandlungen und der Urtheile solcher Gerichte sollen gleichförmig sein; und der Staatsgesetzgebung ist es hiemit verboten, andere Gerichte zu schaffen, welche diese Constitution den Richtern der Courts of Common Pleas und Waisengerichten übertragen hat.

Section 27. Vermittelst Uebereinkommens beider Parteien können dieselben in irgend einem Civilprozesse auf eine Jury verzichten und die Entscheidung dem zustehenden Gerichte überlassen; und solch' ein Gericht soll anhören und entscheiden und sein Urtheil soll wie in anderen Fällen einem Writ of Error unterworfen sein.

Artikel 6.

Anklagezustand und Amtsentsetzung.

Section 1. Nur das Repräsentantenhaus soll die Macht besitzen, den Anklagezustand verhängen zu können.

Section 2. Alle Impeachments sollen vom Senate prozessirt werden; wenn er für diesen Zweck in Sitzung ist so sollen die Senatoren in Eid genommen werden; keine Person soll überführt sein, ohne daß zwei Drittel der anwesenden Mitglieder übereinstimmen.

Section 3. Der Gouvernör und alle anderen Civilbeamten können für irgend welche Missbenehmen im Amte in Anklagezustand versetzt werden aber das Urtheil in solchen Fällen soll in nichts Höherem als in der Amtsentsetzung und in der Disqualifikation für irgend ein bezahltes oder Vertrauens-Amt in diesem Staate bestehen; niemand soll die angeschuldigte Person, ob überführt oder freigesprochen, der Anklage, dem Prozesse, dem Urtheile und der Strafe, dem Gesetz gemäß, unterworfen werden können.

Section 4. Alle Beamten sollen unter der Bedingung im Amte verbleiben, daß sie sich gut betragen während sie im Amte sind und sie sollen, nachdem sie einer Misdemeanor in Office oder eines schändlichen Verbrechens überführt worden, abgesetzt werden.

Ernannte Beamte mit Ausnahme der Richter der Courts of Records und des Superintendenten, des öffentlichen Unterrichts, können nach Belieben von derselben Behörde, von welcher sie ernannt worden ihrer Stellen enthoben werden. Alle Beamten die vom Volke gewählt sind, sollen vom Gouvernör—, ihres Amtes hinlänglicher Ursache halber, entsetzt werden nach schuldiger Notiz und nach vollständigem Verhör, wenn zwei Drittel des Senats den Gouvernör dahinlautend adressiren. Ausgenommen sind, der Gouvernör, der Lieutenant Gouvernör, Mitglieder der Staatsgesetzgebung und gesetzkundige Richter der Courts of Records.

Artikel 7.

Amtseid.

Section 1. Senatoren und Repräsentanten, alle Richter, Staats- und Countybeamten, sollen, ehe sie ihre respectiven Amtspflichten Antreten, den folgenden Eid ablegen und unterzeichnen:

„Ich schwöre feierlich, daß ich die Constitution der Ver. Staaten stützen, ihnen gehorchen und sie vertheidigen will, und daß ich die Pflichten meines Amtes treu erfüllen will; daß ich weder bezahlen oder beitragen, weder direkt noch indirekt, irgend welche Summe oder wertvollen Gegenstand, um meine Nomination oder Wahl (oder Ernennung) herbeizuführen, ausgenommen für die nothwendigen und genau durch Gesetz ermächtigten Ausgaben; daß ich wissentlich kein Wahlgesetz dieses Staates verletzt, oder die Verletzung durch Andere in meinem Interesse herbeigeführt habe; daß ich wissentlich, weder direkt noch indirekt irgend welches Geld oder eine Werthsache für die Erfüllung oder Nichterfüllung einer Handlung oder Pflicht empfangen will, die mit meinem Amte verknüpft, es sei denn, die mir vom Gesetze erlaubte Vergütung."

Der obige Eid soll vor einer Person geleistet werden, welche zur Entgegennahme ermächtigt ist. In Fällen, wo Staatsbeamte, Richter des Supreme-Gerichts verzeichnet werden, soll der Eid in der Office des Staatssekretärs registrirt und in Fällen von anderen Richtern und County beamten in der Office des Prothonotars des Countys, in welchen der Eid geleistet werden; irgend eine Person, die sich weigert, solchen Eid zu leisten, soll ihr Amt verlieren, und irgend eine Person, die überführt worden ist, falsch geschworen oder den besagten Eid verletzt zu haben, soll des Meineids schuldig und für immer unfähig sein, irgend ein bezahltes oder ein Ehrenamt innerhalb dieses Staates zu bekleiden.

Der Eid der Mitglieder des Senats und Repräsentantenhauses soll von einem der Richter der Supreme Court oder vor einem gesetzkundigen Richter einer Court of Common Pleas in der Halle des Hauses geleistet werden, für welches die Mitglieder gewählt worden sind.

Artikel 8.

Stimmrecht und Wahlen.

Section 1. Jeder männliche Bürger, welcher 21 Jahre alt ist und folgende Eigenschaften besitzt, soll berechtigt sein, bei allen Wahlen zu stimmen:

1. Er muß wenigstens einen Monat Bürger der Ver. Staaten sein.

2. Er muß ein Jahr unmittelbar vor der Wahl im Staate gewohnt haben (oder, wenn er früher ein berechtigter Bürger dieses Staates ist und aus demselben weggezogen und dann wieder zurückgekehrt ist, sechs Monate im Staate gewohnt haben.

3. Er muß in dem Wahldistrikt, in dem er zu stimmen wünscht, wenigstens zwei Monate unmittelbar vor der Wahl gewohnt haben.

4. Wenn er 22 Jahre oder älter ist, soll er innerhalb zwei Jahren eine Staats- oder County Taxe bezahlt haben, welche wenigstens ein Monat unmittelbar vor der Wahl bezahlt worden sein muß.

Section 2. Die Allgemeine Wahl soll jährlich an dem Dienstag nach dem ersten Montag des November abgehalten werden, doch mag die General Assembly durch ein Gesetz einen ander Tag festsetzen, wenn dazu zwei Tritel der Mitglieder beider Häuser ihre Zustimmung geben.

Section 3. Alle Wahlen für City, Ward, Borough und Township Aemter für den regelmäßigen Amts Termin sollen am dritten Dienstag des Februar stattfinden.

Section 4. Alle Wahlen der Bürger sollen mit Stimmzetteln stattfinden. Jeder abgegebene Stimmzettel soll in der Reihenfolge in welcher derselbe eingeht, von den Wahlbeamten unnerirt und die Nummer in die Liste der Wähler eingetragen werden, gegenüber dem Namen des Stimmgebers, welcher die Stimme abgiebt. Irgend ein Stimmgebers, welcher die Stimme abgiebt. Irgend ein Stimmgeber darf seinen Namen auf den Stimmzettelschreiben oder denselben durch einen Andern schreiben und durch einen Bürger des Districts deglaubigen lassen. Die Wahlbeamten sollen eidlich verpflichtet werden, oder an Eidesstatt bekräftigen, daß sie nicht verrathen wollen, wie ein Wähler gestimmt hat, es sei denn daß sie dazu gezwungen werden, wenn sie aufgefordert sind als Zeugen vor Gericht darüber Aussagen zu machen.

Section 5. Wähler dürfen in keinem Falle ausgenommen bei Hochverrath, Felonie, und Friedensbruch während ihrer Stimmen abgabe, und wenn sie vom oder zum Stimmkasten gehen, und in Haft genommen werden.

Section 6 Wenn immer berechtigte Wähler dieses Staates auf Requisition der Präsidenten der Ver. Staaten oder der Behörde dieses Staates in activen militärischen Diensten sind, so können sie das Recht des Stimmenabgebens bei allen Wahlen ausüben, und zwar unter solchen Bestimmungen, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder werden, gerade so als wenn sie an ihren gewöhnlichen Wahlplätzen wären.

Section 7. Alle Gesetze über das Abhalten von Wahlen durch die Bürger oder über die Registrirung von Wählern sollen im ganzen Staate gleichmäßig sein, doch soll kein Wähler des Stimmrechts beraubt werden, weil sein Name nicht registrirt ist.

Section 8. Irgend eine Person, welche Geld, Belohnung oder andere werthvolle Entschädigung für seine Stimme bei der Wahl oder Nichtabgabe derselben gibt, verspricht, oder anbietet, oder solche Entschädigung einer anderen Person für die Stimme eines solchen Wählers oder Nichtabgabe derselben gibt, verspricht oder anbietet, und irgend ein Wähler, welcher für sich selbst oder für, einen anderen Geld, Belohnung oder Entschädigung für seinen an deren Geld, Belohnung oder Entschädigung für seine Stimme bei einer Wahl oder Nichtabgabe derselben annimmt oder annehmen will, soll dadurch das Stimmrecht bei dieser Wahl verwirken und irgend ein Wähler, dessen Stimmrecht aus solcher Ursache von den Wahlbeamten beanstandet wird, muß schwören oder bekräftigen, daß die Anklage ungerecht ist, ehe er seine Stimme abgeben darf.

Section 9. Irgend eine Person, welche während sie Candidat für ein Amt ist, sich der Bestechung, des Betrugs und der Verletzung irgend eines Wahlgesetzes schuldig macht, soll für immer unfähig sein, ein Vertrauens oder Nutzbringendes Amt im Staate zu bekleiden und irgend welche Person, welche der Absichtlichen Verletzung der Wahlgesetze überführet wird, soll außer der durch das Gesetz festgesetzten Strafen auf vier Jahre des Stimmrechts absolut verlustig gehen.

Section 10. Bei Verhören in Anfechtung von Wahlen oder bei Verhandlungen zur Untersuchung von Wahlen, soll Niemand sein Zeugniß zurückhalten dürfen, weil er sich dann selbst anklagen oder sich öffentlicher Schande Preis geben würde. Aber solche Aussagen sollen später nicht in irgend welchem Prozesse gegen ihn gebraucht werden, außer wenn er bei dieser Aussage Meineid begangen hat.

Section 11. Townships und Wards von Städten oder Boroughs sollen Wahldistrikte bilden oder in solche eingetheilt werden, und zwar solche von compaktem und zusammenhängendem Territorium in solcher Weise, wie die Court of Quarter Sessions der Stadt oder des County, worin dieselben liegen, bestimmen mag; doch sollen alle diese Distrikte in Städten von über 100,000 Einwohnern durch die Jurisdiktion darin hat, wieder getheilt werden, wenn immer bei der nächst vorhergegangenen Wahl mehr als 250 Stimmen darin abgegeben worden sind, und andere Wahldistrikte, wenn immer die Court der betreffenden Counties der Ansicht ist, daß die Bequemlichkeit der Wähler und das öffentliche Interesse dadurch gefordert werden.

Section 12. Alle Wahlen durch Personen, welche als Bevollmächtigte erscheinen, sollen mündlich geschehen.

Section 13. Niemand soll für Wahlzwecke so angesehen werden, als habe er in einem Orte einen Wohnsitz erworben weil er gegenwärtig ist, oder denselben verloren, weil er abwesend ist, während er im Civil- oder Militär-Dienst dieses Staates oder der Ver. Staaten beschäftigt ist, oder die Gewässer dieses Staates oder Ver. Staaten besucht oder auf hoher See ist, oder während er ein Student irgend einer Lehranstalt ist, oder in irgend einem Armenhause oder andern Asl auf öffentliche Kosten unterhalten wird oder in einem öffentlichen Gefängnisse eingesperrt ist.

Section 14. Die Wahl-Boards der Distrikte sollen aus einem Richter und zwei Inspektoren bestehen, welche jährlich von den Bürgern gewählt werden. Jeder Wähler soll das Recht haben, für den Richt haben, für den Richter und einen Inspektor zu stimmen, und jeder Inspektor soll einen Clerk ernennen. Der erste Wahlboard soll so gewählt und vacante Wahlboards-Stellen so ausgefüllt werden: wie es das Gesetz vorschreibt. Wahlbeamte dürfen an den Wahltagen und während sie mit Anfertigung und Ueberbringung der Returns beschäftigt sind, nicht verhaftet werden, ausgenommen, auf einen Haftsbefehl einer Court of Record oder eines Richters derselben, wegen eines Wahlbetruges, eines Verbrechens oder muthwilligen Friedensbruches. In Städten können sie Entbindung von Jury-Pflichten während ihrer Amtsdauer beanspruchen.

Section 15 Niemand soll befähigt sein, als Wahlbeamter zu dienen, welcher ein Amt, eine Ernennung oder Beschäftigung in oder unter der Regierung der Ver. Staaten oder irgend einer Stadt oder County, oder irgend eine Commission eines Municipal-Boards, oder Vertrauensposten in irgend einer Stadt bekleidet, oder innerhalb zwei Monaten bekleidet hat, ausgenommen Friedensrichter und Aldermen, öffentliche Notare und im Militz-Dienste des Staates befindliche Personen; auch soll kein Wahlbeamter zu irgend einem Civil-Amt wählbar sein, wenn darüber bei der Wahl abgestimme wird, bei welcher er thätig ist, ausgenommen zu solchen untergeordneten Municipal- oder Lokal-Aemtern unter dem Range der Stadt- oder County-Aemter, wie solche vom allgemeinen Gesetz bestimmt sind.

Section 16. Die Courts of Common Pleas der verschiedenen Counties dieses Staates sollen die Macht haben, innerhalb ihrer betreffenden Jurisdiktion Wahl-Aufseher zu ernennen, welche die Verhandlungen der Wahlbeamten beaufsichtigen und der Court auf Verlangen einen Bericht machen sollen; solche Ernennungen sollen gemacht werden, wenn fünf Bürger, gesetzliche Wähler eines solchen Wahl-Distriktes, angeben, daß eine solche Ernennung eine verständige Vorsicht ist, um die Ehrlichkeit und Unparteilichkeit der Wahlen zu sichern; es sollen je zwei Wahl-Aufseher in einem Wahldistrikt ernannt werden, welche in demselben wohnen müssen. Sie müssen qualifizirte Personen sein, um den Wahlboards zu bedienen, und in jedem Falle Mitglieder der verschiedenen politischen Parteien sein; wenn immer die Mitglieder eines Wahlboards in Meinungsverschiedenheiten gerathen, sollen die Aufseher, wenn sie darüber einig sind, die Streitfragen entscheiden. Bei Ernennung der Wahl-Aufseher sollen alle Richter der betreffenden Court, welche darüber ihre Stimme zur Zeit abgeben dürfen, über die gemachten Ernennungen übereinstimmen.

Section 17. Die Untersuchung und Entscheidung bestrittener Wahl der Elektoren für Präsidenten und Vice-Präsidenten, Mitglieder der Assembly und aller öffentlichen Beamten, seien es Staats-, Gerichts-, Municipal- oder Lokal-Beamten, soll durch die Court oder einen oder mehrere Richter derselben vorgenommen werden; die General Assembly soll durch das Gesetz die Courts und Richter bestimmen, durch welche die verschiedenen Classen von angefochtenen Wahlen verhandelt werden sollen, sowie auch die Art und Weise des Verhörs und alle darauf bezüglichen Angelegenheiten reguliren; doch soll kein solches Gesetz, welches Jurisdiktion übertragt oder deren Ausübung regulirt, sich auf irgend einen Streit beziehen, der durch eine Wahl entstanden ist, ehe das Gesetz passirt wird.

Artikel 9.

Besteuerung und Finanzen.

Section 1. Alle Steuern sollen gleichmäßig auf dieselbe Klasse Personen innerhalb der territorialen Grenzen der Autorität, welche die Taxe erhebt, vertheilt sein und sollen nach allgemeinen Gesetzen anferlegt und erhoben werden. Doch kann die General Assembly durch allgemeine Gesetze öffentliches Eigenthum, welches für öffentliche Plätze benutzt wird, Gebäude, in denen wirkliche religiöse Andachtsübungen vorgenommen werden, Friedhöfe, welche nicht für Privat-Personen oder Corporationen Gewinn abwerfen, und Institute, welche rein wohlthätige Zwecke verfolgen, von der Besteuerung befreien.

Section 2. Alle Gesetze, durch welche anderes Eigenthum, als das oben angeführte von Steuern befreit werden, sind null und nichtig.

Section 3. Die Gewalt, Corporationen oder Eigenthum von Corporationen zu besteuern, soll durch keinen Contrakt oder keine Verwilligung aufgehoben oder suspendirt werden dürfen, wenn der Staat als Partei betheiligt ist.

Section 4. Keine Schuld soll von oder für den Staat gemacht werden, ausgenommen zur Deckung zufälliger Ausfälle in den Einkünften, zur Zurückthaaung einer feindseligen Invasion, zur Unterdrückung eines Aufstandes, zur Vertheidigung des Staates im Kriege, oder zur Abzahlung einer bestehenden Schuld, und soll die Schuld, zur Deckung von Ausfällen in den Einkünften nie zu irgend einer Zeit zusammen die Summe von einer Million Dollars übersteigen.

Section 5. Alle Gesetze, welche das Leihen von Geldern durch oder für den Staat autorisiren, sollen genau den Zweck angeben, für welchen das Geld verwendet werden soll und das so geliehene Geld soll für diesen Zweck verwendet werden und für keinen andren.

Section 6. Der Credit des Staates soll keinem Individuum oder Compagnie, Corporation oder Vereinigung geliehen oder verpfändet werden; auch soll der Staat nicht ein Theilhaber oder Auctionär einer Compagnie, Gesellschaft oder Corporation werden.

Section 7. Die General Assembly soll kein County, City, Borough, Township oder incorporirten Distrikt autorisiren, Actionär in irgend einer Compagnie, Gesellschaft oder Corporation zu werden oder Geld für dieselben zu beschaffen oder zu verwilligen oder ihren Credit einer Corporation, Gesellschaft, Institut oder Individuum zu leihen.

Section 8. Die Schuld irgend eines County, City, Borough, Township, Schul-Distrikts oder andere Municipal- oder incorporirten Distrikts soll ausgenommen wie hierin vorgesehen, niemals 7 Procent des abgeschätzten Werthes des darin liegenden steuerbaren Eigenthums übersteigen, noch soll irgend einer solche Municipalität oder ein solcher Distrikt irgend eine neue Schuld machen, oder die schon bestehende Schuld zu einem Betrage von nicht über zwei Prozent des abgeschätzten Werthes des Eigenthums erhöhen, ohne daß die Wähler desselben bei einer auf gesetzlich vorgeschriebene Weise abgehaltenen Wahl ihre Zustimmung ergeben haben; aber irgend eine Stadt, deren Schuld jetzt 7 Prozent dieses abgeschätzten Wertes übersteigt, kann vom Gesetze autorisirt werden, dieselbe um 3 Prozent dieses Werthes (der ganzen Summe zu irgend einer Zeit) zu erhöhen.

Section 9. Der Staat soll die Schuld irgend einer Stadt, eines County, Borough oder Township oder einem Theil derselben nur dann übernehmen, wenn diese Schuld gemacht wurde, um den Stand zu den Stand zu setzen, eine feindliche Invasion zu vertreiben, einen inneren Aufrahr zu unterdrücken, sich selbst in Kriegszeit zu vertheidigen oder, um dem Staate bei Abzahlung irgend eines Theiles seiner gegenwärtigen Verschuldung beizustehen.

Section 10. Irgend ein County, Township, Schulbezirk oder andere Municipalität, welche eine Schuld macht, soll, wann oder bevor sie dies thut, für die Collection einer jährlichen Steuer sorgen, welche hinreicht sowohl die Zinsen als auch das Capital innerhalb 30 Jahren zu zahlen.

Section 11. Um für die Begleichung der gegenwärtigen Staatsschuld oder irgend einer neuen Schuld, die in oben angegebener Weise gemacht wurde zu sorgen, soll die General-Assembly auch ferner den Amortisations-Fond in genügender Weise erhalten, um die fälligen Zinsen der Schuld zu bezahlen und von dem Capital jährlich nicht weniger als die Summe von zweihundertundfünfzig Tausend Dollars abzutragen. Besagter Amortisations Fond soll aus dem Ergebnis der Verkäufe der öffentlichen Werke oder eines Theiles derselben und aus dem Einkommen oder dem Ergebnisse des Verkaufes irgend welcher Aktien, die dem Staate gehören, sowie aus anderen Fonds und Hilfsquellen bestehen, welche vom Gesetz bezeichnet werden, und soll derselbe von Zeit zu Zeit dadurch vergrößert werden, daß ihm irgend ein Theil der Steuern oder anderer Einkünfte des Staates zugetheilt werden, welche nicht für die gewöhnlichen und und laufenden Ausgaben der Regierung nöthig sind; und soll, außer im Falle eines Krieges, Invasion oder Aufstandes kein Theil des besagten Schulden-Tilgungsfonds anders verwendet oder benützt werden, als zur Tilgung der öffentlichen Schuld.

Section 12. Die Staatsgelder, welche die nöthige Reserve übersteigen, sollen zur Zahlung der Staatsschuld verwendet werden, entweder direkt oder durch den Schulden-Tilgungsfonds sollen auf keine andere Sicherheit als auf die Bonds der Ver. Staaten oder dieses Staates verliehen oder darin angelegt werden.

Section 13. Die Gelder, welche als nothwendige Reserve behalten werden, sollen durch das Gesetz auf den Betrag beschränkt werden, welcher für nothwendige Ausgaben gebraucht wird und sollen sichergestellt und aufbewahrt werden, wie dies vom Gesetz vorgeschrieben werden mag. Monatliche „Statements' sollen publizirt werden, aus denen hervorgeht, wie viele solche Gelder vorhanden wo sie deponirt und wie sie sichergestellt sind.

Section 14. Wenn irgend ein Staatsbeamter oder ein Mitglied oder Beamter der General-Assembly aus den öffentlichen Geldern Gewinn zieht oder dieselben zu irgend einem Zwecke verwendet, der nicht durch das Gesetz vorgesehen ist, so ion er sich eines Vergehens schuldig gemacht haben und soll bestraft werden wie es das Gesetz vorschreibt und soll ein Theil dieser Strafe die unthätigkeit sein, für die Dauer von fünf Jahren irgend ein Amt zu bekleiden.

Artikel 10.

Erziehung.

Section 1. Die General-Assembly soll für die Einrichtung und Erhaltung eines wirksamen öffentlichen Schulsystems sorgen, wonach alle Kinder im Staate, welche mehr als sechs Jahre alt sind, unterrichtet werden sollen, die Summe von einer Million Dollars jährlich soll mindestens hierfür verwilligt werden.

Section 2. Kein Geld, welches für die Erhaltung öffentlicher Schulen des Staates verwilligt wurde, soll für irgend eine Secten-schule verwendet werden.

Section 3. Frauen im Alter von einundzwanzig Jahren und darüber sollen nach den Schulgesetzen des Staates für irgend ein Lehramt oder als Schulvorstand wählbar sein.

Artikel 11.

Miliz.

Section 1. Die Bürger dieses Staates sollen zu seiner Vertheidigung bewaffnet, organisirt und disciplinirt werden, wann und wie es das Gesetz verfügt. Die General-Assembly soll für Unterhaltung der Militz durch Bewilligungen aus dem Schatzamte des Staates sorgen und soll Personen vom Militärdienst ausnehmen, deren Gewissen es ihnen verbietet, Waffen zu tragen.

Artikel 12.

Oeffentliche Beamte.

Section 1. Alle Beamte, deren Wahl nicht in dieser Constitution vorgesehen ist, sollen so erwählt oder ernannt werden, wie es das Gesetz vorschreibt.

Section 2. Kein Congreßmitglied von diesem Staate oder irgend eine Person